

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 10/2009)

### 1. Allgemeines

Allen Bestellungen und sonstige Vereinbarungen zu Warenlieferungen liegen die Einkaufsbedingungen des Bestellers zugrunde. Sie gelten durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung als bestätigt und anerkannt. Abweichende Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch für künftige Geschäfte, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde, sofern diese Einkaufsbedingungen einem vorangegangenen Vertrag zugrunde gelegen haben.

### 2. Lieferzeit

Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem auf dem Bestellschreiben angegebenen Datum des Lieferbeginns. Bei mündlichen, telefonischen oder telegrafischen Bestellungen ist der dort angegebene Zeitpunkt für den Lieferbeginn maßgebend. Kommt die Lieferfirma mit ihrer Leistung in Verzug, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber ohne Nachfristsetzung statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Wenn erkennbar wird, dass eine Lieferzeit voraussichtlich oder wahrscheinlich nicht eingehalten werden kann, hat der Lieferer den Besteller unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

### 3. Preise

Die Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Empfangsstelle Rodleben einschließlich notwendiger Verpackungs- und Versicherungskosten. Sendungen, für die nicht Lieferung frei Empfangswerk oder frei Bestimmungsstation vereinbart ist, sind auf dem billigsten Wege zum Versand zu bringen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Prämien für Transport- und Bruchversicherung dürfen dem Besteller in diesem Fall nur berechnet werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

### 4. Gewährleistung

Der Lieferer garantiert, dass der Liefergegenstand von einwandfreier Qualität ist, keinen seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Fehler aufweist, und dass er den in der Bestellung angegebenen Bedingungen sowie den sonstigen zugesicherten Eigenschaften vollkommen entspricht.

Der Lieferer versichert, dass die gelieferte Ware oder verarbeitetes Material im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung in seinem alleinigen Eigentum steht und frei von Rechten Dritter ist.

Der Liefergegenstand muss den neuesten Regeln, Richtlinien bzw. dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, den gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen einschlägigen Sicherheits-, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und arbeitsmedizinischen Vorschriften und Regeln entsprechen. Die Gewährleistung dauert mindestens ein Jahr ab Inbetriebnahme oder Verwendung.

Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen, auch wenn der Liefergegenstand schon vorher in das Eigentum des Bestellers übergegangen oder dessen Spediteur, Frachtführer oder sonstigem Beauftragten übergeben ist, erst dann, wenn er im Werk des Bestellers eingegangen ist und die ordnungsgemäße Versandanzeige vorliegt. Von diesem Zeitpunkt an gerechnet wird die gesetzliche Rügefrist um einen Monat verlängert.

Durch Zustimmung des Bestellers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird der Lieferer nicht aus der alleinigen Verantwortung für die Richtigkeit und Mangelfreiheit entlassen. Ebenso wenig verzichtet der Besteller dadurch auf Geltendmachung der aufgeführten Rechte auf Gewährleistung und Haftung. Bei Mängel der Vertragsleistung und Fehlen zugesicherter Eigenschaften kann der Besteller unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungsregelung nach seiner Wahl Gewährleistungs- sowie ggf. Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Gewährleistung des Lieferers erstreckt sich auch auf die von Unterlieferern hergestellten Teile. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferer Ersatz seiner Kosten verlangen. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungspflicht erneut. Der Lieferer trägt die Kosten aus der Gewährleistungspflicht. Bei mangelhafter oder schadhafter Lieferung oder Leistung durch den Lieferer haftet er auch für alle sich daraus ergebenden Folgeschäden. Bei Ausführung von Leistungsaufträgen sind die jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.

Der Lieferer trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für alle Schäden, die ihm und seinen Gehilfen durch Missachtung dieser Vorschriften entstehen.

Er haftet dem Besteller und Dritten gegenüber für alle Schäden einschließlich Folgeschäden, die durch ihn oder seine Beauftragten herbeigeführt worden sind.

### 5. Sondervorschriften Gewährleistung bei Maschinen, Apparaten, Ersatzteilen und sonstigen technischen Materialien

Der Besteller behält sich vor, den Liefergegenstand durch einen Sachverständigen oder Beauftragten seiner Wahl am Liefer- oder Aufstellungs-ort abnehmen zu lassen. Durch diese Abnahme wird die vom Lieferer zu leistende Gütegewähr nicht beeinflusst oder ausgeschlossen. Die Gewährleistung dauert mindestens 8700 Betriebsstunden und endet spätestens 24 Monate nach der Auslieferung. Für Großmaschinen können längere Gewährleistungszeiten vereinbart werden.

### 6. Freistellung

Der Besteller stellt den Besteller frei von etwaigen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechten (z. B. Patentanmeldungen, Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte) sowie der Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Vertragsleistung erhoben werden.

### 7. Gewichte

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsverwiegung durch den Besteller festgestellte Gewicht, wenn nicht der Lieferer nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode festgestellt wurde.

### 8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, unvorhersehbare, unverschuldete und schwerwiegende Betriebsstörungen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien die davon betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als einen Monat verzögert, so sind der Lieferer und Besteller unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

### 9. Zahlung

Den Waren dürfen Rechnungen auf keinen Fall beigelegt werden; die Zusendung der Rechnung hat gesondert zu erfolgen.

Zahlungsfristen laufen von dem in der Bestellung festgelegten Zeitpunkt an. Erteilt der Lieferer die Rechnung nicht gleichzeitig mit dem Versand der Ware, so laufen die Zahlungsfristen ab Eingang von Ware und Rechnung. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferers keinen Einfluss. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Anerkennung vertragsmäßiger Leistung.

### 10. Eigentumserwerb

Erhält der Lieferer für die Herstellung von Gegenständen vom Besteller Zeichnungen oder besondere technische Anweisungen, so werden diese Gegenstände einschließlich aller dazu verwandten Teile und Materialien mit Beginn der Herstellung (bzw. mit Einfügen der Teile) Eigentum des Bestellers, das vom Lieferer bis zur Übergabe an den Besteller verwahrt wird. Bei der Aufbewahrung ist der Vermerk anzubringen: „Eigentum der Firma DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben“. Solche Gegenstände dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Bestellers Dritten weder zugänglich gemacht, noch an sie veräußert werden.

### 11. Fremdes Eigentum

Fremdes Eigentum, das sich im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen im Betrieb des Bestellers befindet, wird vom Besteller auf Wunsch – je nach Möglichkeit – in Verwahrung genommen. Für den Verlust und die Beschädigung fremden Eigentums haftet der Besteller nur, wenn ihm oder seinen Mitarbeitern bei der Verwahrung grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

### 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für die Vertragsleistung ist der vom Besteller angegebene Bestimmungsort, soweit nichts angegeben ist, Rodleben. Gerichtsstand ist Dessau.

Anzuwendendes Recht ist deutsches Recht, wie es unter deutschen Vertragspartnern angewendet wird.